**Konsolidierte Lesefassung (Stand: 19. April 2021)1**

**Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**

**(Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**

**Vom 26. November 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),

2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

**§ 2**

**Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte**

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des lnfektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Ach-ten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für CO-VID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen,

2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonde-rung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infek-tion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder

3. wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenan-wendung durch Laien), ein positives Testergebnis vorliegt.

Das Betretungsverbot gilt

1. im Fall des Satz 1 Nr. 1 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines am gleichen Tag durch-geführten Antigen-Schnelltests,

2. im Fall des Satz 1 Nr. 3 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines frühestens am Vortag durchgeführten PCR-Tests

des Kindes oder des betroffenen Angehörigen, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. 7

(1a) Die Betreuung in Einrichtungen nach Abs. 1 erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebe-dingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrich-tungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ver-öffentlicht ist. Die Einrichtungen nach Abs. 1 sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnot-wendigkeiten in Anspruch genommen werden. Die Betreuung soll möglichst in festen Gruppen erfolgen. Für Personen, die in Einrichtungen nach Abs. 1 tätig sind, wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die gesamte Dauer der Tätigkeit angeordnet. Satz 4 gilt nicht

1. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinde-rung keine medizinische Maske tragen können,

2. soweit dies aus pädagogischen Gründen im Ausnahmefall erforderlich ist.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden,

wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

(3) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hes-sischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweiter-tes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Ju-gendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.